

Reglement 2022

für das Weiterbildungsprogramm

Master of Advanced Studies ETH in Denkmalpflege und Konstruktionsgeschichte (MAS ETH in Denkmalpflege und Konstruktionsgeschichte)

am Departement Architektur

vom 6. Oktober 2021

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dez. 2003¹,
verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art 1. Gegenstand

¹ Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen an der ETH Zürich das Weiterbildungsprogramm «Master of Advanced Studies ETH in Denkmalpflege und Konstruktionsgeschichte (MAS ETH in Denkmalpflege und Konstruktionsgeschichte)», in der Folge Weiterbildungsprogramm genannt, erworben werden kann.

² Das Weiterbildungsprogramm ist dem Departement Architektur (D-ARCH) zugeordnet.

Art 2. Titel

¹ Die ETH Zürich verleiht für das erfolgreich absolvierte Weiterbildungsprogramm den Titel:
Master of Advanced Studies ETH in Denkmalpflege und Konstruktionsgeschichte
(Abgekürzt: MAS ETH in Denkmalpflege und Konstruktionsgeschichte)

² Die englische Bezeichnung lautet:
Master of Advanced Studies ETH in Preservation and Construction History
(Abgekürzt: MAS ETH in Preservation and Construction History)

Art 3. Leitung des Weiterbildungsprogramms

¹ Die Leitung des Weiterbildungsprogramms (Leitung) nimmt namentlich folgende Aufgaben wahr:

- sie repräsentiert das Weiterbildungsprogramm nach innen und aussen;
- sie stellt die Verbindung zum D-ARCH her;
- sie selektiert die Teilnehmenden; und
- sie ist für Finanzen, Personal und Räume zuständig.

² Die Leitung setzt sich aus dem/der Delegierten, dem/der stellvertretenden Delegierten und dem/der Programmkoordinator/in zusammen.

³ Der/die Delegierte sowie der/die stellvertretende Delegierte wird vom D-ARCH ernannt.

¹ RSETHZ 201.021

⁴ Der/die Programmkoordinatorin/in wird durch den Delegierten/die Delegierte ernannt.

Art 4. Kreditsystem

¹ Das Studium erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) abgestimmt ist. Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien des Rektors/der Rektorin zum Kreditsystem

² Kreditpunkte nach ECTS (KP) beschreiben den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand, der für eine Studienleistung erforderlich ist.

³ Ein KP entspricht einem Arbeitspensum von 25-30 Stunden. Das Arbeitspensum umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb von KP erforderlich sind.

⁴ KP werden nur für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat «bestanden» beurteilt wird.

⁵ Das D-ARCH führt das Verzeichnis der erworbenen KP für alle Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms.

2. Abschnitt: Zielgruppe, Inhalt, Umfang, Struktur und Abschluss des Weiterbildungsprogramms

Art 5. Zielgruppe und Inhalt

Das Weiterbildungsprogramm richtet sich grundsätzlich an Personen mit einem universitären Masterabschluss in Architektur, Stadt- und Raumplanung, Kunst- und Kulturgeschichte, Bauingenieurwissenschaften, Restaurierung, Archäologie und fachverwandten Studiengängen. Die Schwerpunkte des Weiterbildungsprogramms liegen auf der Erfassung, der Bewertung und im strategischen Umgang mit bestehenden Denkmälern sowie nicht geschützten hochwertigen Objekten. Neben denkmaltheoretischen Würdigungs-, Erhaltungs- und Nutzungsstrategien werden auch praktische Methoden und Ansätze der Bauaufnahme vermittelt.

Art 6. Umfang, Dauer und Studienzeitsbeschränkung

¹ Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsprogramms müssen mindestens 60 KP erworben werden.

² Das Weiterbildungsprogramm dauert mindestens zwei Jahre Teilzeit.

³ Die maximal zulässige Studiendauer beträgt 2 Jahre. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der/die Delegierte auf Gesuch hin die zulässige Studiendauer in Halbjahresschritten um maximal zwei weitere Jahre verlängern.

Art 7. Kategorien und Kreditpunkte pro Kategorie

¹ Das Weiterbildungsprogramm gliedert sich in vier Kategorien. Die für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsprogramms insgesamt erforderlichen 60 KP sind in den folgenden Kategorien in der angegebenen Anzahl zu erwerben:

a. Kernfächer und MAS-Seminare	28 KP
b. Vertiefungsfächer und Kooperationen	20 KP
c. Master-Arbeit	12 KP

² Zusätzlich können bis zu 10 KP in Wahlfächern erworben werden.

³ Einzelheiten zu den Kategorien sind in Art. 8 geregelt.

Art 8. Besondere Bestimmungen zu den Kategorien

¹ In der Kategorie «Kernfächer und MAS-Seminare» (Art. 7 Abs. 1 Bst. a) beinhalten obligatorisch zu absolvierende Grundlagen und regelmässige Seminare, sowie eine Seminarwoche.

² In der Kategorie «Vertiefungsfächer und Kooperationen» (Art. 7 Abs. 1 Bst. b) werden Lerneinheiten angerechnet, welche der Vertiefung und Ergänzung dienen.

³ Die Master-Arbeit (Art. 7 Abs. 1 Bst. c) ist eine eigenständige Arbeit unter der Leitung eines Professors/einer Professorin. Die Details sind in Art. 9 geregelt.

⁴ In der Kategorie «Wahlfächer» (Art. 7 Abs. 2) werden freiwillig zu belegende, ergänzende Lerneinheiten angeboten. Ferner gilt:

- a. Die Belegung der Wahlfächer bedarf der Genehmigung der Programmleitung.
- b. Pro Semester dürfen maximal 4 KP in Wahlfächern belegt werden.
- c. In der Kategorie «Wahlfächer» erworbene KP können nicht an die in Art. 7 Abs. 1 genannten Kategorien angerechnet werden.

Art 9. Master-Arbeit

¹ Die Master-Arbeit untersteht der Leitung eines Professors/einer Professorin.

² Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer in den Kategorien «Kernfächer und Seminare» und «Vertiefungsfächer und Kooperationen» gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. a und b die erforderliche minimale KP-Anzahl erworben hat.

³ Der/die Studierende reicht beim Leiter/der Leiterin einen Vorschlag für Thema und Aufgabenstellung der Master-Arbeit ein.

⁴ Der Leiter/die Leiterin legt den Termin für den Beginn der Master-Arbeit sowie die Kriterien der Bewertung schriftlich fest und bewertet die Leistung mit einer Note.

⁵ Die Frist für das Verfassen der Master-Arbeit beträgt 20 Wochen. Verspätet eingereichte Master-Arbeiten gelten als nicht bestanden. Die Leitung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe auf Gesuch hin eine Verlängerung der Bearbeitungsdauer bewilligen.

⁶ Die Master-Arbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens 4 beträgt.

⁷ Der Leiter/die Leiterin legt die bei einer nicht bestandenen Master-Arbeit die noch zu erfüllenden Bedingungen fest, unter welchen eine genügende Bewertung erzielt werden kann.

⁸ Eine Bestandene Master-Arbeit kann nicht wiederholt werden.

Art 10. Lerneinheiten, Leistungskontrolle

¹ Die Leitung legt in jedem Semester die Lerneinheiten für den Studiengang im Vorlesungsverzeichnis² fest. Die Angaben im Vorlesungsverzeichnis sind verbindlich.

² Die Modalitäten der Leistungskontrollen zu den einzelnen Lerneinheiten werden im Vorlesungsverzeichnis³ festgelegt.

³ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden.

⁴ Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

Art 11. Anrechnung früher erbrachter Studienleistungen

¹ KP, welche bereits für einen anderen Studienabschluss an der ETH Zürich oder an einer anderen Hochschule angerechnet wurden, können im Weiterbildungsprogramm angerechnet werden, wenn ihr

² www.vvz.ethz.ch

³ www.vvz.ethz.ch

Erwerb nicht länger als fünf Jahre zurückliegt und die Inhalte von der Programmleitung als anrechenbar beurteilt werden. Im Weiteren gilt:

- a. Es können maximal 10 KP angerechnet werden, ausser es handelt sich um solche, welche im Rahmen des «Certificate of Advanced Studies ETH in Preservation»⁴ oder des «Certificate of Advanced Studies ETH in Future Heritage»⁵ erworben wurden. Diese KP können vollständig angerechnet werden, sofern der Abschluss nicht als fünf Jahre zurück liegt und nicht bereits an einen anderen (Master-)Abschluss angerechnet worden ist.
- b. Für die Master-Arbeit werden keine KP angerechnet.

² Ein erneuter Besuch einer bereits im Rahmen eines vorgängigen Abschlusses an der ETH Zürich besuchten Lerneinheit, inkl. Ablegen der Leistungskontrolle, ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Erlaubnis des Delegierten möglich.

Art 12. Diplom und Diploma Supplement

Nach Erfüllen der in Art. 6 festgelegten Anforderungen werden ein ETH-Diplom nach Art. 2 und ein Diploma Supplement gemäss den Richtlinien der Schweizer Hochschulrektorenkonferenz (swissuniversities) abgegeben.

3. Abschnitt: Zulassung und Einschreibung

Art 13. Zulassungsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren

¹ Zum Weiterbildungsprogramm kann zugelassen werden, wer einen Masterabschluss der ETH Zürich oder einen als äquivalent anerkannten Abschluss einer anderen Universität in den Fachgebieten Architektur, Stadt- und Raumplanung, Kunst- und Kulturgeschichte, Bauingenieurwissenschaften, Restaurierung, Archäologie und fachverwandten Studiengängen besitzt. Eine für das Weiterbildungsprogramm relevante Berufserfahrung kann als zusätzliche Qualifikation gewertet werden.

² Bewerber und Bewerberinnen, welche die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, können ausnahmsweise nach Massgabe von Art. 13 Abs. 2 der Weiterbildungsverordnung ETH Zürich⁶ zugelassen werden.

³ Die Zulassung basiert auf dem persönlichen Dossier des Bewerbers/der Bewerberin. Das Zulassungsverfahren wird in der Regel durch ein Auswahlgespräch mit Vertreterinnen und Vertretern des Weiterbildungsprogramms ergänzt werden.

⁴ Die Leitung prüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen der einzelnen Bewerber und Bewerberinnen erfüllt sind. Der Rektor/die Rektorin entscheidet über die Aufnahme in das Weiterbildungsprogramm.

⁵ Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zum Weiterbildungsprogramm.

Art 14. Immatrikulation, Einschreibung, Teilnehmerzahlen

¹ Die Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms werden durch die School for Continuing Education immatrikuliert.

² Die Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms schreiben sich der School for Continuing Education ein.

³ Die School for Continuing Education legt die Formalitäten der Anmeldung, der Immatrikulation und der Einschreibung fest.

⁴ RSETHZ 333.0100.20

⁵ RSETHZ 333.0100.25

⁶ SR 414.134.1

⁴Die Zahl der Teilnehmenden am Weiterbildungsprogramm kann auf Antrag der/des Delegierten durch den Rektor/die Rektorin der ETH Zürich begrenzt werden.

Art 15. Schulgeld und Kosten

¹Die Studierenden haben nach Art. 6. Abs. 1 und 3 der Gebührenverordnung ETH-Bereich⁷ sowohl ein Schulgeld als auch einen Kostenbeitrag zu entrichten.

²Die Höhe des Kostenbeitrags wird durch die ETH Schulleitung auf Antrag der Leitung des Weiterbildungsprogramms festgelegt.

Art 16. Ausschluss vom Weiterbildungsprogramm

Vom Weiterbildungsprogramm wird ausgeschlossen, wer:

- a. die erforderliche Anzahl KP nach Art. 7 nicht mehr erreichen kann wegen:
 1. Nichtbestehens von Leistungskontrollen; oder
 2. Überschreitens der maximal zulässigen Studiendauer; oder
- b. das Schulgeld und/oder den Kostenbeitrag nicht bezahlt.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art 17. Rechtspflege

Verfügungen, die aufgrund dieses Reglements erlassen werden, sind nach Massgabe des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren⁸ anfechtbar.

Art 18. Sonderfälle

Der/die Delegierte regelt alle Fälle, die von diesem Reglement oder die von anderen einschlägigen Verordnungen und Weisungen nicht oder nicht ausreichend erfasst werden

Art 19. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Im Namen der Schulleitung der ETH Zürich

Der Präsident: Joël Mesot

Die Generalsekretärin: Katharina Poiger Ruloff

⁷ SR 414.131.7

⁸ SR 172.021